



Netzwerke Kinderschutz (weiter-)entwickeln

Informationsbroschüre zur Umsetzung von
§ 9 Landeskinderschutzgesetz NRW

Netzwerke Kinderschutz (weiter-)entwickeln – Informationsbroschüre zur Umsetzung von § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen kann nicht allein durch staatliche Stellen sichergestellt werden. Es braucht darüber hinaus weitere Fachkräfte wie auch Privatpersonen, die deren Wohl aufmerksam im Blick haben und ggf. aktiv für deren Rechte eintreten. Dabei bedarf es regelmäßig eines abgestimmten Handelns, um Schutz wirksam sicherzustellen.

Mit dem Landeskinderschutzgesetz 2022 hat Nordrhein-Westfalen die Kommunen zur Bildung von Netzwerken im Kinderschutz verpflichtet (§ 9). Seitdem befinden sich im ganzen Bundesland unter Regie der kommunalen Netzwerkkoordinierenden, deren Stellen sukzessive über die damit verbundenen Landesmittel geschaffen wurden, entsprechende Strukturen im Aufbau bzw. in der Verstetigung.

Die vorliegende Broschüre der beiden Landesjugendämter soll vor diesem Hintergrund Orientierung für die konzeptionelle Arbeit bieten, indem sie die rechtlichen Anforderungen darstellt und fachlich übersetzt sowie Impulse zur kommunalspezifischen Umsetzung anbietet. Gleichzeitig kann sie zur Vergewisserung in Kontakten mit kommunalen bzw. regionalen Stakeholdern im Kinderschutz dienen.

Wir wünschen allen Koordinierenden und ihren Kooperationspartner:innen viel Erfolg bei der (Weiter-)Entwicklung der Netzwerke!

Jan Pöter (LWL-Landesjugendamt Westfalen) und
Annett Volmer (LVR-Landesjugendamt Rheinland)

1. Hintergründe: Auf dem Weg zu Netzwerken im Kinderschutz

Die Idee, unterschiedliche Handlungsfelder, Organisationen und Berufsgruppen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen zu vernetzen, ist zunächst nicht neu. Neben fachlichen Überlegungen, die das Potenzial unterschiedlicher Perspektiven im Kinderschutz betonen, hat insbesondere das Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Zuge des sogenannten Bundeskinderschutzgesetzes 2012 rechtliche Weichenstellungen vorgenommen: Zum einen wurden zentrale Akteur:innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe mit einem eigenständigen Schutzauftrag sowie entsprechenden Beratungsansprüchen versehen (§ 4 KKG), zum anderen wurde die Abstimmung von Verfahrensweisen im Kinderschutz zu einem Gegenstand von neu entstehenden Netzwerken im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen erklärt (§ 3 KKG). Bei näherer Auseinandersetzung mit Zielstellungen, Akteur:innen und Finanzierung zeigt sich jedoch, dass der Bundesgesetzgeber beim Entwurf der Netzwerke den Schwerpunkt deutlich auf die Frühen Hilfen gelegt hat. Infolgedessen haben sich kommunale Netzwerkstrukturen insbesondere unter dieser Überschrift etabliert und dabei kinderschutzbezogene Themen größtenteils nur randständig berücksichtigt. Das „Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen in NRW“ stellt vor diesem Hintergrund als zentrales Vernetzungsanliegen die Bearbeitung von infrastrukturellen Fragen in Bezug auf Angebote für werdende Eltern sowie Eltern von Kleinkindern heraus. Fokus ist dabei nicht der Kinderschutz, sondern die Schaffung von förderlichen Entwicklungsbedingungen.

Gleichzeitig weisen nicht nur Erfahrungswerte aus Kinderschutzfällen in der Breite, sondern auch Aufarbeitungen einzelner tragisch verlaufener Kinderschutzfälle in der Tiefe regelmäßig auf die Notwendigkeit zum vernetzten Denken und Handeln hin. Das 2020 in direkter Reaktion auf die medienwirksamen Fälle sexueller Gewalt in bzw. im Zusammenhang mit Lügde, Münster und Bergisch Gladbach von der nordrhein-westfälischen Landesregierung veröffentlichte Handlungs- und Maßnahmenkonzept im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ gibt unter

anderem das Handlungsziel aus, interdisziplinäre Kooperation zu befördern und zu verbessern: So sollen Berufsgruppen mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen Kenntnis voneinander haben und rechtssicher über Zuständigkeitsgrenzen zusammenarbeiten, was unter anderem durch Vernetzung und gemeinsame Fortbildung erreicht werden soll. Dieser Anspruch kann in der landesspezifischen Gesamtentwicklung als Ausgangspunkt für die Aufnahme der Netzwerkidee in das im Mai 2022 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in NRW (Landeskinderschutzgesetz) gelesen werden.

2. Ziel: Rahmenbedingungen für einen effektiven Kinderschutz

Die gesetzlich verankerte Zielsetzung der Netzwerke im Kinderschutz besteht in der Gestaltung von Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§ 9 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW). Abgestellt wird damit implizit auf ein enges Verständnis von Kinderschutz als Wahrnehmung und Bewertung von Gefährdungsanhaltspunkten sowie Einleitung und Durchführung von erforderlichen Hilfen und Interventionen. Zentraler Gegenstand sind in diesem Sinne Verfahrensabläufe bei Anhaltspunkten von Gefährdungen insbesondere durch Vernachlässigung, physische, psychische und sexuelle Gewalt sowie Gewalt in Paarbeziehungen. Dieser spezifische Zuschnitt ermöglicht eine Abgrenzung zu anderweitigen Strukturen und Zugängen, die ebenfalls mit dem Wohl von Kindern und Jugendlichen befasst sind und zu denen sich Berührungspunkte ergeben. Dies sind insbesondere

- *Netzwerke Frühe Hilfen* (§ 3 KKG), die der Sicherstellung einer Angebotsinfrastruktur für werdende Eltern und Eltern von Kindern bis zum dritten Lebensjahr dienen,
- das *Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“*, unter dessen Dach kommunale Gesamtstrategien zur Ermöglichung gelingenden Aufwachsens erarbeitet werden,
- *Schutzkonzepte* (§§ 45, 79a SGB VIII, §§ 10, 11 Landeskinderschutzgesetz NRW, § 42 Schulgesetz NRW, darüber hinaus ggf. als Selbstverpflichtung)

als Ansatz zur Verhinderung von und zum Umgang mit Gefährdungen in organisationalen Zusammenhängen und Pflegeverhältnissen und - *Angebote*, die Entwicklungsverläufe allgemein fördern und/oder Gefährdungen gezielt vorbeugen sollen.

Die übergeordnete Zielstellung wird zunächst mit der allgemeinen Anforderung der strukturellen Vernetzung aller Stellen im Jugendamtsbezirk, die potenziell mit Kindeswohlgefährdung befasst sind, hinterlegt (§ 9 Abs. 3 Satz Landeskinderschutzgesetz NRW). Diese erfordert nicht nur ein persönliches Kennenlernen der Vertreter:innen der einzelnen Stellen, sondern ein allseitiges Grundverständnis der unterschiedlichen kinderschutzbezogenen Zugänge, Aufgaben und Abläufe und der damit verbundenen fachlichen und begrifflichen Konzepte.

Konkreter ergeben aus der Gesetzgebung darüber hinaus drei Aufgabenbereiche:

1. *Absprachen zu Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG sowie Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege bzw. Informationsübermittlung nach § 4 KKG (§ 9 Abs. 3 Nr. 2, 3 Landeskinderschutzgesetz NRW)*

Verfahrensbezogene, dem gesetzlichen Ziel nach fallübergreifende Absprachen dienen der bewussten Wahrnehmung und Gestaltung von Schnittstellen zwischen Handlungsfeldern, Organisationen und Berufsgruppen im Kinderschutz. Diese können insbesondere zwischen Jugendämtern als zentralen Verantwortungsträgern im Kinderschutz und anderen Stellen in Form von Kooperationsvereinbarungen fixiert werden – innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe besteht dahingehend eine Verpflichtung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

2. *Bedarfsgerechte Fortbildungsangebote für Mitglieder des Netzwerks (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW) sowie bedarfsgerecht, jedoch mindestens dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für die im Gesetz benannten Akteur:innen (§ 9 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW)*

Die bedarfsgerechte bzw. regelmäßige Durchführung von Fortbildungen schafft Raum sowohl für die Etablierung eines grundständigen Qualifizierungsangebots im Kinderschutz als auch für thematisch wechselnde spezialisierte

Qualifizierungsmaßen. Dabei verweist die Definition einer Mindestanzahl jährlicher Angebote für die Breite der kommunalen Fachkräftelandschaft auf die Ernsthaftigkeit des gesetzgeberischen Bestrebens. Die diesbezügliche Anforderung der interdisziplinären Ausrichtung ist als Aufforderung zur Entwicklung (auch) von Angeboten über die Grenzen von Handlungsfeldern, Organisationen und Berufsgruppen hinweg zu verstehen. Dabei können ergänzend auch Akteur:innen in den Blick genommen werden, die gesetzlich nicht benannt sind.

3. Bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit zu Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz (§ 9 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW)

Der Anspruch, dass Bürger:innen durch Öffentlichkeitsarbeit anzusprechen sind, erweitert die Idee der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz in die Sphäre des Privaten. Bürger:innen sollen Klarheit darüber erlangen, wo sie Unterstützung finden können, wenn sie in ihrem Umfeld Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Wenngleich gesetzlich kein Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit für Fachkräfte besteht, so kann diese die anderweitigen Netzwerkaktivitäten sinnhaft ergänzen.

Zur strukturellen Vernetzung und Herstellung von Verfahrensabsprachen hat der Gesetzgeber die Option zur Durchführung anonymisierter Fallkonferenzen angelegt (§ 9 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW). Diese sind zu unterscheiden von Fallbesprechungen, die der Beurteilung von aktuellen Einzelfällen (Gefährdungseinschätzung) und der dahingehenden Vereinbarung weiterer Verfahrensschritte dienen. Auch mit Blick auf die Ermittlungszwänge von Strafverfolgungsbehörden (§ 152 Abs. 2 StPO) und den Schutzauftrag von Jugendämtern (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) erscheint in der Ausgestaltung der Weg über fiktive Fallbeispiele sinnvoll, die die Explikation und Diskussion unterschiedlicher Rollen und Abläufe im Kinderschutz sowie die Identifikation von etwaigen Schnittstellenfragen zur weiteren Bearbeitung zulassen. Denkbar sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Handlungsverpflichtungen der genannten Akteur:innen auch (ggf. anonymisierte) retrospektive Fallbetrachtungen, die es ermöglichen, gemeinsam aus negativen oder positiven Fallverläufen zu lernen.

In der Gesamtbetrachtung wird deutlich, dass bezüglich der Netzwerke Kinderschutz nach § 9

Landeskinderschutzgesetz NRW kein Anspruch (primär-)präventiver Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen besteht – dieser ergibt sich weder aus der Zielstellung noch aus den konkreten Aufgabenbereichen. Gleichwohl können sich durch die Arbeit des Netzwerks prinzipiell sekundär- und tertiärpräventive Effekte mit Blick auf (drohende) Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einstellen, da die Aufmerksamkeit der Beteiligten für entsprechende Anzeichen erhöht wird. Zudem steht es den Netzwerken frei, den gesetzlichen Kernauftrag um selbstgewählte Aufträge zu erweitern. Dabei empfiehlt sich eine Beschränkung auf kinderschutzrelevante Themen, um die Struktur zu profilieren und nicht zu überfordern.

Schlüsselfragen zur Umsetzung

- Deckt das Netzwerk die gesetzlichen Ziele und Aufgaben umfänglich ab?
Inwieweit nimmt das Netzwerk weitere Aufträge wahr – auch unter Berücksichtigung anderweitiger Strukturen?
Wie wird die Zielerreichung überprüft?
- Über welche Formate verfügt das Netzwerk, um Transparenz über Rollen und Verfahrensweisen unter den einzelnen Mitgliedern herzustellen?
Wo und wie werden Schnittstellenfragen identifiziert und beantwortet?
- Welche wiederkehrenden bzw. wechselnden Themen werden in Fortbildungen gesetzt?
Welche Zielgruppen werden gemeinsam qualifiziert?
Welchen Rahmen (Umfang, Methoden etc.) haben die einzelnen Formate?
- Mit welchen Formaten informiert das Netzwerk Bürger:innen in Bezug auf Kinderschutzfragen?
Inwieweit adressiert die Öffentlichkeitsarbeit auch Fachkräfte außerhalb des Netzwerks?
- Werden Fallkonferenzen als Methode genutzt?
Welcher Rahmen wird geschaffen, um ggf. den Voraussetzungen aller beteiligten Handlungsfelder, Organisationen und Berufsgruppen gerecht zu werden?

3. Strukturen: Architekturen und Formate der Netzwerke

§ 9 Landeskinderschutz NRW verpflichtet zur Einrichtung eines Kinderschutznetzwerks pro Jugendamtsbezirk oder im interkommunalen Verbund benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises (Abs. 1). Diese Öffnung erlaubt insbesondere Kommunen innerhalb eines Kreisgebiets, die einen hohen Deckungsgrad relevanter Akteur:innen vorfinden, eine gemeinsame Netzwerklösung zur Vermeidung von Doppelstrukturen. Zugleich schließt der Gesetzgeber nicht aus, dass interkommunale und kommunale Netzwerkstrukturen einander ergänzen. Interkommunale Netzwerkzusammenschlüsse sind durch Vereinbarungen zu regeln (Abs. 1, 2). Unabhängig von der gewählten Lösung hat jedes Jugendamt eine Koordinierungsstelle vorzuhalten (Abs. 2; siehe auch Abschnitt 4). Diese kann prinzipiell bei einem freien Träger angesiedelt werden, jedoch verbleibt die Gesamtverantwortung für das Netzwerk und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben stets beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus macht der Gesetzgeber keine differenzierten Vorgaben zur Netzwerkarchitektur und trägt damit der Vielgestaltigkeit kommunaler bzw. regionaler Gegebenheiten Rechnung. Dieser Freiraum legt zunächst eine spezifische Analyse der Akteur:innenlandschaft und relevanter formeller Netzwerkstrukturen (Arbeitskreise, Gremien etc.) nahe, die zusammen mit der ersten Beschreibung von Zielen und Aufgaben des Netzwerks (siehe Abschnitt 2) den Ausgangspunkt für die erforderliche konzeptionelle Arbeit insbesondere entlang folgender Dimensionen bildet:

1. Anzahl sowie Aufgaben und Kompetenzen der Netzwerkebenen

Zur Strukturierung der Arbeit kann es sinnvoll sein, unterschiedliche Ebenen im Netzwerk einzuziehen. So können etwa unter dem Dach des Gesamtnetzwerks bedarfsgerecht Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die sich temporär oder dauerhaft bestimmten Themen- und Fragestellungen widmen. Ggf. müssen sowohl die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ebenen als auch die Rückkopplung an das Gesamtnetzwerk bzw. die Netzwerkkoordination beschrieben werden.

2. Gestaltung der Schnittstellen zu bestehenden Netzwerkstrukturen

Das Netzwerk Kinderschutz im Sinne von § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW stellt in aller Regel eine neue bzw. aktualisierte Struktur dar, die sich in der kommunalen Landschaft entwickeln muss, ohne in Konkurrenz zu etablierten formellen oder informellen Netzwerkstrukturen zu treten. Möglichkeiten bestehen a) im Umbau bestehender Strukturen zu einem Netzwerk Kinderschutz, b) in der Verortung bestehender Strukturen als Subnetzwerke des Netzwerks Kinderschutz oder c) in der Unabhängigkeit der Strukturen, zwischen denen jedoch inhaltliche Abstimmungen erforderlich sind, um Doppelstrukturen zu vermeiden (siehe Abschnitt 5).

3. Kriterien zur Mitgliedschaft im Netzwerk

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Netzwerks braucht es eine durch transparente Kriterien geleitete Beschränkung der Mitgliedschaft. Die Konzentration auf Stellvertreter:innen bzw. Multiplikator:innen ermöglicht es, die Perspektiven unterschiedlicher Handlungsfelder, Organisationen und Berufsgruppen abzubilden (siehe Abschnitt 5) und trotz des beschränkten Zugangs in die Breite zu wirken.

4. Steuerung des Netzwerks

Die zentrale Steuerungsfunktion der Netzwerkkoordination (siehe Abschnitt 4) kann nicht nur um die Perspektiven von Führungskräften, sondern auch durch eine Steuerungsgruppe aus dem Kreis der Netzwerkmitglieder konstruktiv ergänzt werden. Diese kann ggf. bei der Planung der einzelnen Netzwerkformate und -produkte unterstützen und die Abstimmung mit dem Gesamtnetzwerk erleichtern.

5. Politischen Rückbindung des Netzwerks

Auch ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung kann es sinnvoll sein, das Netzwerk mit seinen Zielen, Aufgaben, Erfolgen und Herausforderungen insbesondere im örtlichen Jugendhilfeausschuss sichtbar zu machen, um eine breite Unterstützung und den zielgerichteten Einsatz finanzieller Mittel (siehe Abschnitt 6) abzusichern.

6. Frequenz und Modi der Zusammenarbeit im Netzwerk

Netzwerkarbeit ist eine ganzjährige Arbeit, die jedoch spezifische Knotenpunkte kennt: Während

Netzwerktreffen primär dem gegenseitigen Kennenlernen, der Findung einer gemeinsamen Identität, dem Austausch zentraler Informationen und der Vereinbarung von nächsten Arbeitsschritten dienen, haben Fortbildungen und Fachtage vor allem qualifikatorischen Anspruch. Die inhaltliche und methodische Unterscheidung sowie die terminliche Regelmäßigkeit der einzelnen Formate sorgen allseitig für Verlässlichkeit.

Die Konzeption bildet die Grundlage für die beteiligungsorientierte Verständigung der Netzwerkmitglieder über die Netzwerkstruktur. Es kann in diesem Zuge sinnvoll sein, grundlegende Absprachen in einer Vereinbarung für das Netzwerk Kinderschutz aufzusetzen, die dauerhaft als gemeinsamer Bezugspunkt fungiert – und die von Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Akteur:innen für die einzelfallbezogene Arbeit zu unterscheiden ist (z. B. nach § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Schlüsselfragen zur Umsetzung

- Handelt es sich um ein kommunales und/oder interkommunales Netzwerk?
Wie ist ggf. die Zusammenarbeit vereinbart und organisiert?
- Inwieweit wird das Netzwerk untergliedert (z. B. Arbeitsgruppen)?
Über welche Aufgaben und Kompetenzen verfügen die einzelnen Netzwerkebenen?
- Wie soll das Verhältnis zu bestehenden kinderschutzbezogenen Netzwerkstrukturen (z. B. Arbeitskreis Sexualisierte Gewalt, Qualitätszirkel „insoweit erfahrene Fachkräfte“,) gestaltet werden?
- Welche Kriterien entscheiden über die Möglichkeit zur Teilnahme am Netzwerk (z. B. rechtlicher Schutzauftrag, zentrale Verantwortung im Kinderschutz, Repräsentation bestimmter Handlungsfelder, Berufsgruppen oder relevanter Netzwerkstrukturen; siehe auch Abschnitt 5)?
- Wer steuert das Netzwerk (z. B. ausschließlich die Netzwerkkoordination und ggf. deren Leitung oder die Netzwerkkoordination gemeinsam mit einer Steuerungsgruppe)?
Wo werden welche Entscheidungen getroffen?
- Welche Formen der kommunalpolitischen Rückbindung braucht es (z. B. regelmäßiger Bericht im Jugendhilfeausschuss)?
- In welcher Frequenz und in welchen Modi arbeitet das Netzwerk (insbesondere Netzwerktreffen, ggf.

Arbeitsgruppentreffen)?

Ist die Arbeit des Netzwerks mit einer Jahresplanung hinterlegt?

- Gibt es eine Vereinbarung für das Netzwerk?
Wann und mit wem wird diese geschlossen bzw. überprüft?

4. Netzwerkkoordination: Organisation der Zusammenarbeit

Der Koordinierungsstelle kommt nach § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW eine entscheidende Rolle im Netzwerk Kinderschutz zu: Sie ist dafür verantwortlich,

- das Netzwerk fachlich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu *begleiten* (Abs. 2),
- *Netzwerkstrukturen* abzusichern, insbesondere durch die Organisation von Netzwerktreffen (Abs. 2),
- *Fortbildungen* zu organisieren (Abs. 2, 5; siehe auch Abschnitte 2 und 5) sowie
- den *Informationstransfer* zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz sicherzustellen (Abs. 2).

Die Koordination des Netzwerks erschöpft sich also nicht in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, sondern verlangt nach einer ganzjährigen kommunalen Präsenz und Ansprechbarkeit für fallübergreifende Fragen der Zusammenarbeit im Kinderschutz, denen bedarfsgerecht begegnet wird – etwa durch die Weitergabe von Informationen, die Initiierung von Formaten oder die Herstellung von Kontakten zwischen Akteur:innen zwecks Bearbeitung von Schnittstellenfragen. Koordinierende setzen damit den Rahmen für eine gelingende Netzwerkarbeit, sind jedoch auf die gleichberechtigte Mitwirkung der Netzwerkmitglieder angewiesen, die innerhalb und außerhalb von Netzwerkveranstaltungen aktiv ihre jeweiligen Perspektiven und Expertisen zur Verfügung stellen. Dies gilt explizit auch in Bezug auf Fortbildungen, deren Schwerpunkte mit den Netzwerkmitgliedern vereinbart werden und in deren Umsetzung sie sich – im Sinne der Nutzung örtlicher Ressourcen – bestenfalls aktiv einbringen. Diese anspruchsvolle Aufgabe braucht adäquate Rahmenbedingungen, darunter hinreichend zeitliche

Kapazitäten, die nicht in Konkurrenz zu anderweitigen Aufgaben bzw. Stellenanteilen stehen. Vor allem einzelfallbezogene Aufgaben verlangen ein Maß an Flexibilität, das im Arbeitsalltag Reibung mit den erforderlichen konzeptionellen und organisatorischen Arbeiten der Koordination erzeugen kann. Dies betrifft insbesondere die Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), unter Umständen auch die Tätigkeit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG). Zudem zählen andere Aufgaben, die mit dem Landeskinderschutzgesetz in Zusammenhang stehen (Qualitätsentwicklung im ASD, Erstellung bzw. Beratung von Schutzkonzepten), nicht zur Funktion der Netzwerkkoordination. Werden diese oder andere Aufgaben von Personen, die die Netzwerkkoordination innehaben, zusätzlich übernommen, so braucht es in den unterschiedlichen Kontexten einen transparenten Umgang mit der jeweiligen Rolle.

Die Netzwerkkoordination ist organisational so anzusiedeln, dass sie über die notwendigen Kompetenzen und Zugänge für die Wahrnehmung der in § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW beschriebenen Aufgaben verfügt. Zentrale Merkmale sind dabei die hohe Sichtbarkeit auch außerhalb der eigenen Organisation, die Möglichkeit zur Kommunikation über organisationale Grenzen und Hierarchien hinweg sowie ein hinreichend großer Gestaltungsspielraum.

Schlüsselfragen zur Umsetzung

- Wo ist die Netzwerkkoordination angesiedelt (z. B. Stabstelle bei der Jugendamtsleitung, Fachstelle Kinderschutz im Jugendamt)?
- Über welche zeitlichen und materiellen Ressourcen verfügt die Netzwerkkoordination?
- Welche zusätzlichen Aufgaben nimmt die Netzwerkkoordination wahr?
Inwieweit sind diese mit der Rolle, den zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Arbeitsstruktur zu vereinbaren?
- Wie wird die interne und externe Sichtbarkeit der Netzwerkkoordination sichergestellt?
- Inwieweit steht die Netzwerkkoordination mit anderen relevanten Stellen im Kontakt?
- Besteht ein interkommunales Austauschformat der Netzwerkkoordinierenden?
Welchem Ziel und Takt folgt dieses ggf.?
- Wird die Arbeit der Netzwerkkoordination

dokumentiert und berichtet?
Ggf. in welcher Form und an wen?

5. Akteur:innen: Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz

Mit § 9 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW benennt der Gesetzgeber Einrichtungen und Berufsgruppen, die in das Netzwerk Kinderschutz einbezogen werden sollen. Es handelt sich um Akteur:innenkreise aus den Systemen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule, Strafverfolgung, Justiz und Eingliederungshilfe. Konkret aufgelistet werden

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,
10. Verfahrensbeistände,
11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB IX und
12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige (11) sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie Kreise und kreisfreie Städte – in der Regel Sozialämter (§§ 1, 2 AG-SGB IX NRW). Unter Geheimnisträger:innen (4) sind Personen zu verstehen, die qua Berufsabschluss und/oder -tätigkeit in besonderer Weise der Schweigepflicht unterliegen, deren Verletzung nach § 203 StGB strafbar sein kann. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) benennt in diesem Zusammenhang

1. Ärzt:innen, Zahnärzt:innen, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der

- Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsycholog:innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater:innen,
 4. Berater:innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagog:innen sowie
 7. Lehrer:innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten Privatschulen.

Angehörige der entsprechenden Akteur:innenkreise werden durch § 4 KKG mit einem eigenständigen Schutzauftrag ausgestattet und erhalten in diesem Zuge Anspruch auf die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ sowie die Befugnis zur Mitteilung von fallrelevanten Daten an das zuständige Jugendamt.

Die Liste der Akteur:innen in § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW ist nicht abschließend, sondern verweist mit einer Öffnungsklausel auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. So werden etwa spezialisierte Fachberatungsstellen im Bereich sexuelle Gewalt sowie Kinderschutzambulanzen regelmäßig zu den ergänzenden kommunalen bzw. regionalen Akteur:innen mit Relevanz für den Kinderschutz zählen. Einige der genannten Akteur:innen sind in einem Wirkungsradius tätig, der sich nicht mit den kommunalen Grenzen deckt – dies gilt insbesondere für Akteur:innen aus den Systemen Strafverfolgung, Justiz und (in Teilen) Gesundheit. Ein Lösungsansatz besteht hier in interkommunaler Zusammenarbeit, die die Ressourcen überörtlicher Akteur:innen schont. Mit Blick auf die Verfahrensabläufe nach §§ 8a SGB VIII und 4 KGG kommt der Mitwirkung des jeweiligen Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der kommunal tätigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ eine besondere Bedeutung zu.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme der im Gesetz genannten Akteur:innen am Netzwerk Kinderschutz

besteht nicht – vielmehr steht die Netzwerkkoordination in der Pflicht, ein entsprechendes Vernetzungsangebot zu unterbreiten. Unter fachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten dürfte sich eine Teilnahme jedoch für alle adressierten Akteur:innenkreise insofern auszahlen, als sie durch die Anbindung an das Netzwerk mittelfristig eine höhere Handlungssicherheit in Kinderschutzfällen erwarten dürfen, mit denen sie unweigerlich konfrontiert sein werden. Die Ermöglichung der Teilnahme durch entsprechende Rahmenbedingungen ist dabei nicht allein Aufgabe von Netzwerkkoordination und Akteur:innen, sondern auch von Politik und Berufsverbänden.

Die gesetzgeberische Erwartungshaltung besteht nicht darin, dass alle Personen, die zu den genannten Akteur:innenkreisen zählen, erschöpfend am Netzwerk teilnehmen, was nicht nur allseitig Ressourcen strapazieren, sondern auch die Arbeitsfähigkeit des Netzwerks zum Erliegen bringen würde. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass Personen stellvertretend für einzelne Akteur:innenkreise stehen und entsprechende Informationen und Absprachen mit in ihre jeweiligen Organisations- und Vernetzungszusammenhänge nehmen. Dies gilt auch für das Netzwerk Frühe Hilfen, das nicht im Netzwerk Kinderschutz aufgeht, sondern durch die Teilnahme der entsprechenden Netzwerkkoordination repräsentiert wird.

Die Mitglieder des Netzwerks sind gefragt, ihre Perspektiven und Expertise aktiv einzubringen und damit zur Wirksamkeit der Struktur beizutragen. Dies gilt insbesondere für

- die Vermittlung der eigenen Rolle und Abläufe im Kinderschutz sowie die Identifizierung und Bearbeitung von fallübergreifenden Schnittstellenfragen,
- die Organisation von Fortbildungen für die kommunale Akteur:innenlandschaft zusammen mit der Netzwerkkoordination sowie
- die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Netzwerk heraus.

Schlüsselfragen zur Umsetzung

- Welche Akteur:innen braucht es im Sinne der Zielsetzung des Netzwerks über die gesetzliche Auflistung hinaus?

- Welche anderweitigen Netzwerkstrukturen (z. B. Netzwerk Frühe Hilfen, AG nach § 78 SGB VIII, Arbeitskreis der Kinderärzt:innen) können im Rahmen von Vertretungsregelungen genutzt werden, um in die Breite zu wirken?
- Welche Rahmenbedingungen braucht es, damit alle Akteur:innen an Netzwerktreffen und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können? Wie können diese hergestellt werden?
- Wie können die unterschiedlichen Akteur:innen dauerhaft zur aktiven Mitarbeit motiviert werden?
- Wie kann die Expertise der Akteur:innen für die Aufgaben des Netzwerks nutzbar gemacht werden?

6. Finanzierung: Belastungsausgleich durch das Land

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW stehen den Jugendämtern Mittel im Rahmen des Belastungsausgleichs zur Verfügung. Die Höhe der Mittel richtet sich gemäß § 12 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl und wird im Zuge der Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung alle drei Jahre neu berechnet (§ 13 Landeskinderschutzgesetz NRW). Für den Fall, dass der kommunalspezifische Berechnungswert darunter absinkt, hat der Gesetzgeber Sockelbeträge in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten zur Finanzierung der Netzwerkkoordination sowie jeweils 5.000 Euro Sachmittel für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1-4 und Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW eingezogen. Für größere Kommunen sind entsprechend mehr Mittel veranschlagt, die notwendig sind, um die Netzwerkarbeit gelingend zu gestalten – darüber hinaus steht es Kommunen frei, eigene Mittel einfließen zu lassen. Die Mittel für die Netzwerke Kinderschutz werden den Kommunen jährlich pauschal mit dem gesamten Belastungsausgleich zum Landeskinderschutzgesetz überwiesen, der auch andere Bereiche des Gesetzes (§§ 5, 8 Landeskinderschutzgesetz NRW) abdeckt. Die Aufschlüsselung ist § 12 Landeskinderschutzgesetz NRW sowie der anhängigen Kostenfolgeabschätzung

zu entnehmen. Zwar besteht bislang keine Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen noch erfolgt eine Prüfung des Mitteleinsatzes durch das Land NRW – jedoch ist die Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen Aufgaben verpflichtend.

Schlüsselfragen zur Umsetzung

- Welche finanziellen Mittel stehen für die Ausgestaltung des Netzwerks Kinderschutz zur Verfügung?
- Wie werden die Sachmittel jährlich auf die zentralen Posten (Durchführung von Netzwerkveranstaltungen und Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit) verteilt?
- Wer verwaltet die Mittel?
- Wird die Mittelverwendung dokumentiert (z. B. zwecks verwaltungsinterner Verwendung oder politischem Nachweis)?

Impressum

Titelbild

GorynVD auf www.istockphoto.com

Autor:innen

Jan Pöter
 Fachberatung Netzwerke Kinderschutz
 LWL-Landesjugendamt Westfalen
 0251/591-8567
jan.poeter@lwl.org

Annett Volmer
 Fachberatung Netzwerke Kinderschutz
 LVR-Landesjugendamt Rheinland
 0221/809-4325
annett.volmer@lvr.de

Münster/Köln, August 2025